

## Richtlinien zum Trainingsbetrieb in der Boulehalle des SBV

### 1. Teilnahmeberechtigung / Haftungsansprüche

- 1.1 Teilnahmeberechtigt am Trainingsbetrieb in der Boulehalle sind alle Einzelmitglieder (zum Beispiel „Lizenz-Inhaber“) der Mitgliedsvereine des SBV, sofern sie bei der Urkundenstelle des SBV namentlich gemeldet sind.

Des Weiteren sind nur die „Lizenz-Inhaber“ der übrigen Landesverbände des DPV sowie der Mitgliedsverbände der FIPJP teilnahmeberechtigt.

Die Teilnahmeberechtigung ist von den betreffenden Personen durch Vorlage der gültigen Lizenz nachzuweisen.

Sonstige Spieler und Boulegruppen außerhalb der vorgenannten Personengruppen können die Boulehalle nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des SBV nutzen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen haben entsprechende Überprüfungen zu erfolgen, wobei die Veranstaltungsleitung (Jury / Turnierleitung / Schiedsrichter), die Mitglieder des Vorstandes vom SBV sowie die beauftragten Personen des SBV zur Hallenaufsicht hierzu berechtigt sind.

- 1.2 Eventuelle Haftungsansprüche jeder Art, die außerhalb des Versicherungsumfanges durch den Versicherungsvertrag des LSVS liegen, werden durch den SBV abgelehnt.

### 2. Trainingsbetrieb / Nutzungsentgelt

- 2.1 Für den Trainingsbetrieb wird die Boulehalle an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag (außer an Feiertagen) von 16.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Der Vorstand des SBV kann hier abweichende Trainingszeiten festlegen.

- 2.2 Ein „Nutzungsentgelt“ (jährliche Festlegung durch den Vorstand) zur Kostenreduzierung ist vor der Trainingsaufnahme in der Gaststätte „Treffpunkt im Sportzentrum“ (bei der Boulehalle) zu entrichten; wobei Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr eine kostenfreie Teilnahme haben. Es besteht zudem die Möglichkeit, Saisonkarten zu erwerben.

### 3. Rauchverbot / Alkoholverbot / Strafmaßnahmen

- 3.1 Aus Gründen des Brandschutzes besteht im gesamten Hallenbereich ein absolutes „Rauchverbot“.

- 3.2 Des Weiteren besteht auf dem Spielgelände sowie in dessen unmittelbarer Umgebung ein Verbot zum Genuß von alkoholhaltigen Getränken.

- 3.3 Bei Missachtung der Verbote oder sonstigem unrechtmäßigem Verhalten kann ein Verweis aus der Boulehalle durch eine unter Pkt. 1.1 genannte Person im Sinne des „Hausrechts“ ausgesprochen werden; unbeschadet weiterer Strafmaßnahmen gemäß den Rechtsgrundlagen von SBV / DPV, dem „Hausrecht“ sowie den gesetzlichen Rechtsverordnungen.